

# Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

## – Gewässerunterhaltung und Landschaftspflege –

### Informationen Ihres Unterhaltungsverbandes 2005

#### Gewässer – Unterhaltung

Bei den Gewässerschauen im letzten Jahr, bei denen der Landkreis Osnabrück als untere Wasserbehörde gleichzeitig im Rahmen seiner Gewässeraufsicht die Überwachung der Verbandsgewässer zweiter Ordnung nach Maßgabe des § 169 Nieders. Wassergesetz (NWG) durchführte, wurde an vielen Verbandsgewässern festgestellt, dass Anlieger an Gewässer nicht immer mit der nötigen Sorgfalt gearbeitet haben. Darüber hinaus kommt es zunehmend zu Schwierigkeiten bei der Räumung und Unterhaltung der Gewässer. Aus diesen aktuellen Anlässen heraus, hier auszugsweise Hinweise und Ausführungen aus dem Nieders. Wassergesetz und der Schau- und Unterhaltungsordnung des Landkreises Osnabrück, dessen Belange neben der Verbandsatzung einzuhalten sind.

#### § 98 - NWG – Umfang der Unterhaltung

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis 64 e ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Unterhaltung muss den im Maßnahmenprogramm nach § 181 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; das Bild und der Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Zur Unterhaltung gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers.

*Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere* die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Osnabrück.

#### § 5 - Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) In einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) dürfen weder bauliche Anlagen jeglicher Art außer Einfriedigungen errichtet, noch Veränderungen der Geländeoberkanten und Anpflanzungen vorgenommen werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers.

- (2) Die Anlieger haben Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen in einem lichten Abstand von 1 m zur oberen Böschungskante viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden, es sei denn, der Unterhaltungsträger lässt etwas anderes zu. Ouerzäune im Räumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z. B. bewegliche Gatter).
- (3) Soweit es die maschinelle Grabenräumung insbesondere beim Einsatz größerer Geräte erfordert, kann die untere Wasserbehörde auf Antrag anordnen, dass für bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte in Abweichung von Absatz 2 aus Verankerungen herausnehmbare Zäune zu verwenden sind oder ein Abstand der festen Weidezäune von 5 m einzuhalten ist.
- (4) Auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen kann die untere Wasserbehörde Stellen bestimmen, an denen Anlieger wie auch Hinterlieger die Freihaltung eines direkten Zugangs zum Gewässer über ihre Grundstücke zu dulden haben. Desgleichen können in Abweichung von Absatz 3 Stellen bestimmt werden an denen natürliche Hindernisse innerhalb des Räumstreifens zu umfahren sind. Absatz 2 Satz 3 gilt hier entsprechend.
- (5) Ackergrundstücke dürfen in einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen innerhalb des Räumstreifens (siehe Absatz 1) sind zu schließen.
- (6) Im Gewässerbett einschließlich der Ufer sowie auf einem 1 m breiten Streifen des Ufergrundstücks entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.
- (7) Offene Tränkstellen in und an den Gewässern sind nicht zulässig. Im Übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- (8) Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der vorhandenen Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechend, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden können.

Auch in Städten und Gemeinden dürfen Rasen- und Gartenabfälle nicht in und an Gewässer entsorgt werden.

Bei Fragen und Anregungen bitten wir Sie, sich bei uns zu melden.

Ihr Unterhaltungsverband 97

**An die  
Verbandsmitglieder der Wasser- und Bodenverbände**

*Ahrens- und Wittenfeld  
Bühnerbachgebiet  
Hase oberhalb Bersenbrück  
Renslager Kanal  
Thiene-Balkum*

*Stickeich  
Schleptruper und Ströher Feld  
Bersenbrück-Gehrde  
Hesepfer Feld*

Im Zuge einer wirtschaftlichen Verbandsarbeit sowie einer sparsamen Haushaltsführung haben die Vorstände der o.g. Wasser- und Bodenverbände ihre jährliche Beitragserhebung dem Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“ übertragen.

Auf dem anliegenden Veranlagungsbescheid des Unterhaltungsverbandes 97 wird gleichzeitig der Beitrag für die o.g. Wasser- und Bodenverbände mit erhoben. Die Zusammenarbeit der Wasser- und Bodenverbände mit dem Unterhaltungsverband 97 soll den Verwaltungsaufwand reduzieren und die Verwaltungskosten senken.

Flächenauskunft für die Wasser- und Bodenverbände erteilt die Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ unter Tel.: 05439 / 9434-0

**Hinweis:**

Bitte beachten Sie die wegen der neuen Gesetzeslage geänderte Rechtsmittelbelehrung. Sollte dieser Bescheid offensichtliche Fehler (z.B. falsche Angabe der beitragspflichtigen Fläche oder unberücksichtigter Eigentümerwechsel etc.) enthalten, empfiehlt es sich, sich zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Solche Fehler können in der Regel problemlos von der Geschäftsstelle berichtigt werden, so dass sich eine Klage erübrigt.

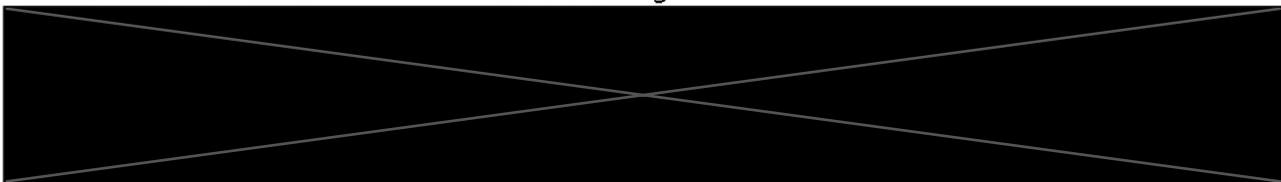
**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

*Ahrens- und Wittenfeld*

*Bühnerbachgebiet*

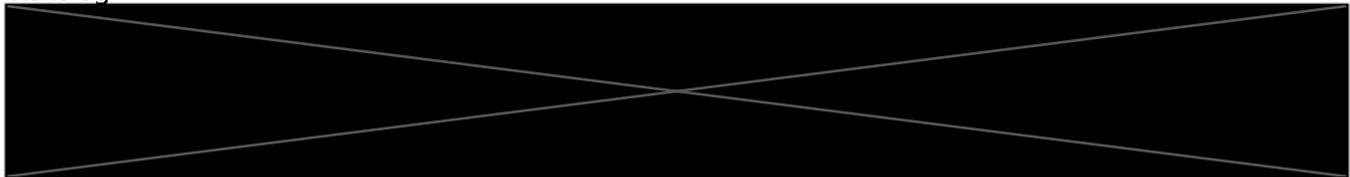
*Hase oberhalb Bersenbrück*



*Renslager Kanal*

*Thiene-Balkum*

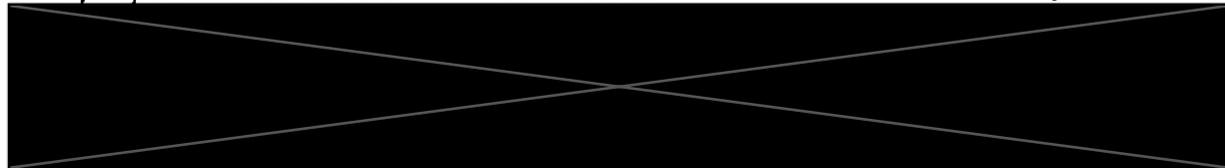
*Stickeich*



*Schleptruper und Ströher Feld*

*Bersenbrück-Gehrde*

*Hesepfer Feld*



Die Aufgaben der verbandstechnischen Betreuung der Wasser- und Bodenverbände, die bisher durch den Landkreis Osnabrück wahrgenommen wurden, sind bei den folgenden Verbänden dem Unterhaltungsverband 97 übertragen worden:

*Artländer Melioration, Hase oberhalb Bersenbrück, Thiene-Balkum,  
Bühnerbachgebiet, Renslager Kanal, Bersenbrück-Gehrde.*

**Geschäftsstelle:**

Büro und Bauhof des Unterhaltungsverbandes 97 befinden sich in Bersenbrück, Priggenhagener Straße 67

Verbandsvorsteher: Dietrich Schöne-Warnefeld  
Geschäftsführer: Franz Keeve  
Rechnungsführer: Erich Olberding

Aufsichtsbehörde des Unterhaltungsverbandes 97 „Mittlere Hase“ ist der Landkreis Osnabrück.

Postanschrift: Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Postfach 13 25, 49589 Bersenbrück  
Telefon (0 54 39) 94 34-0, Fax (0 54 39) 94 34-10, E-Mail: UHV97@r-online.de